

STADT AHRENSBURG - STV-Beschlussvorlage -		Vorlagen-Nummer 2025/112
öffentlich		
Datum 12.11.2025	Aktenzeichen I.1.2	Federführend: Frau Brötzmann

Betreff

Gesamtabschluss zum 31.12.2023 und Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes

Beratungsfolge Gremium	Datum	Berichterstatter		
Finanzausschuss	01.12.2025	Herr Bellizzi		
Hauptausschuss	08.12.2025			
Stadtverordnetenversammlung	15.12.2025			
Finanzielle Auswirkungen:		JA	X	NEIN
Mittel stehen zur Verfügung:		JA		NEIN
Produktsachkonto:				
Gesamtaufwand/-auszahlungen:				
Folgekosten:				
Berichte gem. § 45 c Ziff. 2 der Gemeindeordnung zur Ausführung der Beschlüsse der Ausschüsse:				
	Statusbericht an zuständigen Ausschuss			
X	Abschlussbericht			

Beschlussvorschlag:

1. Der Gesamtabschluss des Konzerns Stadt Ahrensburg zum 31.12.2023 wird gemäß § 93 Abs. 7 GO i. V. m. § 92 Abs. 3 Satz 1 GO wie folgt beschlossen:

- Gesamtbilanzsumme von 333.660.898,41€
- Gesamtergebnisrechnung mit:
 - Gesamterträgen von 163.448.661,58€
 - Gesamtaufwendungen von 154.739.044,40€
- Gesamtjahresüberschuss von 8.709.617,18€

2. Der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes wird zur Kenntnis genommen.

Sachverhalt:

Maßgeblich für den Gesamtabschluss der Kommunen in Schleswig-Holstein sind die Regelungen des § 93 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung – GO) i. V. m. § 53 der Landesverordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haus-

haltsplanes der Gemeinden (Gemeindehaushaltsverordnung – GemHVO-Doppik) sowie den §§ 300 bis 309 sowie 311 bis 312 des Handelsgesetzbuches (HGB).

Für den Gesamtabschluss 2023 wurden die Gesamtausgaben der GO in der Gültigkeit vom 17.11.2023 bis 06.06.2024 sowie die GemHVO-Doppik in der Gültigkeit vom 01.01.2023 bis 31.12.2023 zugrunde gelegt.

Die Stadt Ahrensburg hat somit gemäß § 93 Abs. 1 GO ihren Jahresabschluss und die Jahresabschlüsse des gleichen Geschäftsjahres der Aufgabenträger zu einem Gesamtabschluss zu konsolidieren.

Der erste Gesamtabschluss wurde für das Jahr 2019 aufgestellt. Für die Jahre 2020 bis 2022 wurde gemäß Beschluss des Finanzausschusses vom 13.11.2023 (FINA/05/2023) sowie der Stadtverordnetenversammlung vom 27.11.2023 (STV/11/2023) zur Vorlagen-Nr. 2023/095 auf die Aufstellung der Gesamtabschlüsse verzichtet. Der Gesamtabschluss für das Jahr 2023 wurde, unabhängig vom vorgenannten Gesamtabschluss des Jahres 2019, so aufgestellt, als wenn es sich um den ersten Gesamtabschluss des Konzerns Stadt Ahrensburg handeln würde.

Grundlage des Gesamtabschlusses bilden die geprüften Jahresabschlüsse der Stadt und ihrer, in privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Form, ausgegliederten Aufgabenträger im Konsolidierungskreis gemäß § 93 Abs. 1 GO.

Durch den kommunalen Gesamtabschluss wird die Gesamtvermögens-, Gesamtschulden- und Gesamtertragslage so dargestellt, als wären die Kernverwaltung und ihre ausgegliederten Aufgabenträger eine wirtschaftliche Einheit. Der Gesamtabschluss dient der Erlangung eines Gesamtüberblicks über das kommunale Leistungsspektrum, das kommunale Vermögen, die bestehenden Verbindlichkeiten, die kommunalen Finanzierungsspielräume, steuerpolitische Gestaltungsmöglichkeiten und die Ergebnislage des Konzerns Stadt Ahrensburg.

Zu den verbundenen Aufgabenträgern gehören Eigenbetriebe, Gesellschaften, Anstalten und sonstige Unternehmen, an denen die Stadt Ahrensburg unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist.

Die Konsolidierung erfolgt gemäß § 53 GemHVO-Doppik in Verbindung mit §§ 300 bis 309 sowie 311 bis 312 HGB.

Der Gesamtabschluss hat gemäß § 53 Abs. 1 Satz 3 GemHVO-Doppik ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde einschließlich ihrer Aufgabenträger zu vermitteln. Er besteht gemäß § 53 Abs. 1 Satz 1 GemHVO-Doppik aus

1. der Gesamtergebnisrechnung,
2. der Gesamtbilanz und
3. dem Gesamtanhang.

Dem Gesamtabschluss ist gemäß § 53 Abs. 1 Satz 2 GemHVO-Doppik ein Gesamtlagebericht beizufügen. Eine Gesamtfinanzrechnung ist nach schleswig-holsteinischem Recht nicht vorgesehen. Die Verpflichtung zur Aufstellung einer Gesamteröffnungsbilanz besteht nach dem Gemeindehaushaltsrecht nicht. Die Gesamtschlussbilanz zum 31.12.2023 stellt

insoweit gleichzeitig auch die Gesamteröffnungsbilanz dar. Zu diesem Zeitpunkt wurden erstmalig die Gesamttaktiva und die Gesamtpassiva erfasst und konsolidiert.

Das Geschäftsjahr für den Konzern Stadt Ahrensburg entspricht analog § 77 Abs. 4 GO dem Kalenderjahr.

Der Gesamtabchluss ist gemäß § 93 Abs. 6 GO innerhalb von neun Monaten, also bis zum 30.09. eines jeden Jahres, nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen.

Zudem sind der Gesamtabchluss und der Gesamtlagebericht gemäß § 93 Abs. 7 i. V. m. § 92 GO vom Rechnungsprüfungsamt zu prüfen und anschließend der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Ein Beschluss über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages erfolgt dabei entsprechend § 93 Abs. 7 GO nicht.

Gemäß § 93 Abs. 7 i. V. m. § 92 Abs. 4 Satz 1 GO ist sechs Monate nach Vorlage des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes das Vorliegen des Gesamtabchlusses, des Gesamtlageberichtes, des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes sowie des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung bekannt zu machen.

Nach § 53 Abs. 8 GemHVO-Doppik legt die Gemeinde den Gesamtabchluss sowie den Gesamtlagebericht bis spätestens 01.10. eines jeden Jahres der für sie zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde vor.

Der Gesamtabchluss des Konzerns Stadt Ahrensburg zum 31.12.2023 schließt wie folgt ab:

• Gesamtbilanzsumme von	333.660.898,41€
• Gesamtergebnisrechnung mit:	
○ Gesamterträgen von	163.448.661,58€
○ Gesamtaufwendungen von	154.739.044,40€
• Gesamtjahresüberschuss von	8.709.617,18€

Das Rechnungsprüfungsamt teilte in seinem Schlussbericht vom 30.10.2025 mit, dass keine wesentlichen Einwendungen gegen den konsolidierten Gesamtabchluss einschließlich des Gesamtlageberichtes zu erheben sind.

Eckart Boege
Bürgermeister

Anlagen:
Gesamtabschluss zum 31.12.2023
Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes